## **Deutscher Bundestag**

**19. Wahlperiode** 11.11.2019

# Beschlussempfehlung

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020)

- Drucksachen 19/11800, 19/11802 -

hier: Einzelplan 23

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020

- Drucksachen 19/13800, 19/13801, 19/13802 -

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 23 mit den aus anliegender Zusammenstellung\* ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlusssummen, im Übrigen unverändert nach den Vorlagen – Drucksache 19/11800 Anlage, Drucksache 19/13800 –, anzunehmen.

Berlin, den 7. November 2019

### Der Haushaltsausschuss

Peter BoehringerMichael LeutertCarsten KörberSonja Amalie SteffenVorsitzenderBerichterstatterBerichterstatterBerichterstatterinVolker MünzMichael Georg Link<br/>BerichterstatterAnja Hajduk<br/>Berichterstatterin

Die Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu den zurückgestellten Titeln folgen in einer Ergänzung zu dieser Beschlussempfehlung, die in Einzelfällen auch Änderungen zu bereits gefassten Beschlüssen enthalten kann.

#### Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 23

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

– Drucksache 19/11800 Anlage, Drucksache 19/13800 –
 mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €

#### Kapitel 2301 – Bilaterale staatliche Entwicklungszusammenarbeit

Tit. 166 01 Zinsen aus Darlehen der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit und Erträge aus Treuhandbeteiligungen Tit. 166 01 Zinsen aus Darlehen der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit und Erträge aus Treuhandbeteiligungen

1.-2.2. (...)

3. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach vorheriger Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einen Verzicht auf Forderungen aus der Finanziellen Zusammenarbeit in Höhe von insgesamt bis zu 150 Mio. € nach Prüfung im Einzelfall mit einem Schuldnerland zu vereinbaren, das im Pariser Club eine Umschuldungsregelung erhalten hat oder ein Verhältnis Schulden zu Exporten von 150 Prozent und höher aufweist oder ein Verhältnis Schuldendienst zu Exporten von 15 Prozent und höher. Bereits bestehende Zusagen der Bundesregierung sind hiervon ausgenommen. Das Schuldnerland muss dadurch frei werdende Mittel in Abstimmung mit der Bundesregierung für Vorhaben gemäß Textziffer 2 der "Leitlinien für die bilaterale Finanzielle und Technische Zusammenarbeit der deutschen Entwicklungszusammenarbeit vom 1. März 2007" (kurz: FZ/TZ-Leitlinien) einsetzen oder als eigene Geberbeiträge in internationale Geberorganisationen einzahlen.

Die Aufnahme der Verhandlungen mit dem jeweiligen Schuldnerland bedarf der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Entwurf Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000  $\epsilon$ 

#### (noch Kap. 2301)

Tit. 186 01 Tilgung von Darlehen der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit und Rückflüsse aus Treuhandbeteiligungen

Tit. 186 01 Tilgung von Darlehen der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit und Rückflüsse aus Treuhandbeteiligungen

1.-2.2. (...)

3. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach vorheriger Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einen Verzicht auf Forderungen aus der Finanziellen Zusammenarbeit in Höhe von insgesamt bis zu 150 Mio. € nach Prüfung im Einzelfall mit einem Schuldnerland zu vereinbaren, das im Pariser Club eine Umschuldungsregelung erhalten hat oder ein Verhältnis Schulden zu Exporten von 150 Prozent und höher aufweist oder ein Verhältnis Schuldendienst zu Exporten von 15 Prozent und höher. Bereits bestehende Zusagen der Bundesregierung sind hiervon ausgenommen. Das Schuldnerland muss dadurch frei werdende Mittel in Abstimmung mit der Bundesregierung für Vorhaben gemäß Textziffer 2 der "Leitlinien für die bilaterale Finanzielle und Technische Zusammenarbeit der deutschen Entwicklungszusammenarbeit vom 1. März 2007" (kurz: FZ/TZ-Leitlinien) einsetzen oder als eigene Geberbeiträge in internationale Geberorganisationen einzahlen.

Die Aufnahme der Verhandlungen mit dem jeweiligen Schuldnerland bedarf der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Tit. 685 01 Berufliche Aus- und Fortbildung

Tit. 685 01 Berufliche Aus- und Fortbildung

54 081 61 081

#### Verbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1000 €	
Aus- und Fortbildungsprogramm der/des  1. Deutschen Akademischen Austausch-	43 564	
dienstes (DAAD)		
2. Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH)	9 834	
3. ()		
Zusammen	54 081	

#### Verbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1000 €				
Aus- und Fortbildungsprogramm der/des					
Deutschen Akademischen Austausch- dienstes (DAAD)	48 764				
2. Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH)	11 634				
3. ()					
Zusammen	61 081				

Entwurf Beschlüsse des 8. Ausschusses Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 € (noch Kap. 2301) Tit. 896 01 Finanzielle Zusammenarbeit mit Regionen Tit. 896 01 Finanzielle Zusammenarbeit mit Regionen 454 250 429 250 Tgr. 01 Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit Tgr. 01 Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit 1.-3. (...) 1.-3. (...) 4. Die Ausgaben sind in Höhe von 120 000 T€ gegensei-4. Die Ausgaben sind in Höhe von 160 000 T € gegenseitig deckungsfähig. tig deckungsfähig. 5. - 11. (...)5.-11. (...) 12. Zusagen für Vorhaben der Finanziellen Zusammenar-12. Zusagen für Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit im Bereich der "Programmorientierten Gemeinbeit im Bereich der "Programmorientierten Gemeinschaftsfinanzierung" (PGF) bedürfen der Einwilligung schaftsfinanzierung" (PGF) bedürfen der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. PGF meint in diesem Fall alle Arten der allgemeinen PGF meint in diesem Fall alle Arten der allgemeinen Budgethilfe, Sektorbudgethilfe und Korbfinanzierung Budgethilfe, Sektorbudgethilfe, Reformfinanzierung sowie sogenannte "stille Partnerschaften". und Korbfinanzierung sowie sogenannte "stille Partnerschaften". Tit. 896 11 Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit – Zuschüsse Tit. 896 11 Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit – Zuschüsse 1 552 703 1 515 203 Verpflichtungsermächtigung ..... Verpflichtungsermächtigung ..... Kapitel 2302 – Zivilgesellschaftliches, kommunales und wirtschaftliches Engagement Tit. 896 04 Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kir-Tit. 896 04 Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen chen Verpflichtungsermächtigung ..... Verpflichtungsermächtigung ..... in künftigen Haushaltsjahren bis zu ........... 301 000 Tgr. 07 Förderung des bürgerschaftlichen und kommunalen En-Tgr. 07 Förderung des bürgerschaftlichen und kommunalen Engagements gagements Tit. 687 76 Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater Tit. 687 76 Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger deutscher Träger 150 000 Verpflichtungsermächtigung ..... 120 000 Verpflichtungsermächtigung ..... davon fällig: davon fällig: im Haushaltsjahr 2021 bis zu ..... im Haushaltsjahr 2021 bis zu ..... 60 000 75 000 im Haushaltsjahr 2022 bis zu ..... 38 000 im Haushaltsjahr 2022 bis zu ..... 47 000

22 000

im Haushaltsjahr 2023 bis zu .....

28 000

im Haushaltsjahr 2023 bis zu .....

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 € (noch Kap. 2302) Förderung langfristiger Vorhaben privater deut-Tit. 687 77 scher Träger zum Klimaschutz 50 000 Verpflichtungsermächtigung ..... in künftigen Haushaltsjahren bis zu ...... 50 000 Kapitel 2303 – Europäische Entwicklungszusammenarbeit, Beiträge an die Vereinten Nationen sowie andere internationale Einrichtungen Tit. 687 01 Beiträge an die Vereinten Nationen, ihre Sonderorgani-Tit. 687 01 Beiträge an die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen sowie andere internationale Einrichtungen und sationen sowie andere internationale Einrichtungen und internationale Nichtregierungsorganisationen internationale Nichtregierungsorganisationen 384 873 336 873 Tit. 687 03 Förderung der internationalen Agrarforschung Tit. 687 03 Förderung der internationalen Agrarforschung 20 000 35 000 Tit. 896 09 Entwicklungswichtige multilaterale Hilfen zum welt-Tit. 896 09 Entwicklungswichtige multilaterale Hilfen zum weltweiten Umweltschutz, zur Erhaltung der Biodiversität weiten Umweltschutz, zur Erhaltung der Biodiversität und zum Klimaschutz und zum Klimaschutz 614 435 714 435 Kapitel 2305 - Forschung, Evaluierung und Qualifizierung in der Entwicklungszusammenarbeit Tit. 544 01 Forschung, Untersuchungen und Ähnliches Tit. 544 01 Forschung, Untersuchungen und Ähnliches 9 000 11 500 Verpflichtungsermächtigung ..... Verpflichtungsermächtigung ..... 6 900 7 400 davon fällig: davon fällig: im Haushaltsjahr 2021 bis zu ..... 3 500 im Haushaltsjahr 2021 bis zu ..... 4 000 im Haushaltsjahr 2022 bis zu ..... im Haushaltsjahr 2022 bis zu ..... 2 400 2 400 im Haushaltsjahr 2023 bis zu ..... 1 000 im Haushaltsjahr 2023 bis zu ..... 1 000

## Kapitel 2310 – Sonstige Bewilligungen

Tgr. 03 Sonderinitiativen: EineWelt ohne Hunger, Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge reintegrieren, Stabilisierung und Entwicklung Nordafrika-Nahost, Ausbildung und Beschäftigung Fgr. 03 Sonderinitiativen: EineWelt ohne Hunger, Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge reintegrieren, Stabilisierung und Entwicklung Nordafrika-Nahost, Ausbildung und Beschäftigung

Tit. 896 31 Sonderinitiative EineWelt ohne Hunger

Tit. 896 31 Sonderinitiative EineWelt ohne Hunger

515 000 375 000

Entwurf Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €

## (noch Kap. 2310)

Tit. 896 34	4 Sonderinitiative Ausbildung und Beschäftigung Tit		Tit. 896 34	Sonderinitiative Ausbildung und Beschäftigung	
		120 000			100 000
	Verpflichtungsermächtigungdavon fällig:	110 000		Verpflichtungsermächtigungdavon fällig:	90 000
	im Haushaltsjahr 2021 bis zuim Haushaltsjahr 2022 bis zuim Haushaltsjahr 2023 bis zu	40 000 40 000 30 000		im Haushaltsjahr 2021 bis zuim Haushaltsjahr 2022 bis zuim Haushaltsjahr 2023 bis zu	35 000 35 000 20 000

